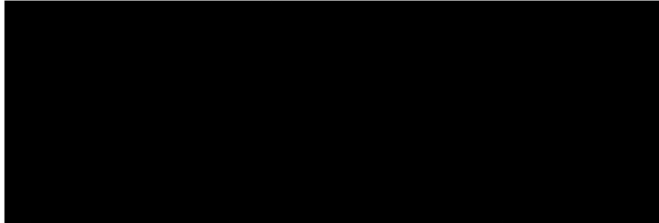


Senatsverwaltung für Finanzen

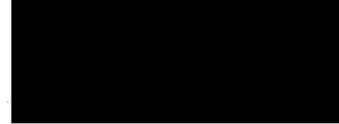


Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben)

IE 2 (komm.) - VV 9173-1/2023-1-1



www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

22.02.2023

Ihre IFG-Anfrage Anfragen: 269790

Auf den Antrag

Grüner Kiez Pankow

- Antragsteller/in -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

“Grüner Kiez Pankow“ hat unter Berufung auf das IFG Berlin mit E-Mail vom 08.02.2023 bei der Senatsverwaltung für Finanzen beantragt:

„... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte übermitteln Sie aus dem Verwaltungsvorgang bzw. den Verwaltungsvorgängen, die Bezüge zur Rückauffassungsvormerkung haben für das Spielplatzgrundstück - zwischen Wolfshagener Str./ Ossietzkystr. Kavalierrstr. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin Pankow:

sämtliche Aktenvermerke, Notizen, Einträge, Auszüge, sonstige Aktenbestandteile, in denen Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche (jeweils schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder persönlich) zwischen Vertreter*innen des Bezirksamtes Pankow und der Gesobau AG, sowie der Senatsverwaltung Finanzen und der Senatsverwaltung Stadtentwicklung/ Wohnen ersichtlich werden,

a) aus den Jahren 1994 - 1996 zur Eintragung der Rückauffassungsvormerkung für das Grundstück: Spielplatz zwischen Wolfshagener Straße, Ossietzky Str. Flurstück 91 und teilweise 418 (Gemarkung Pankow) in 13187 Berlin

b) aus den Jahren 2016 - 2022 (bis) zur Streichung der Rückauffassungsvormerkung des o.g. Grundstückes

Es wird um elektronische/digitale Übermittlung gebeten. Auszugsweise Ablichtungen, die erkennen lassen, wann eine Kontaktaufnahme oder ein Kontaktaufnahmeversuch jeweils erfolgte, wen diese(r) adressierte und von wem diese(r) ausging, reichen aus.

Eine darüberhinausgehende Information, an welchen Tagen es vor dem Hintergrund der Streichung der Rückauffassung entsprechende Kontakte oder Kontaktaufnahmeversuche gab (differenziert nach Käufer und Verkäufer bzw. den Verwaltungen, der Gesobau AG, und dem Bezirksamt Pankow, die in die Streichung der Rückauffassungsvormerkung involviert waren und von wem die Kontaktaufnahme(-versuche) jeweils ausgingen, wird - soweit umsetzbar - ebenfalls erbeten“.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

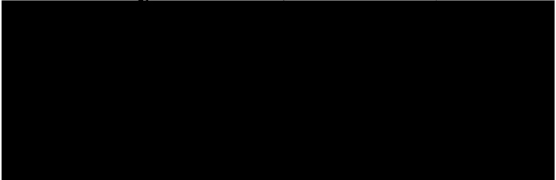
Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1 ff. IFG Berlin hat nur minimale formelle Voraussetzungen. Das Gesetz regelt dazu in § 3 Absatz 1 IFG Berlin folgendes: „Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden“. Es bedarf also eines Antragstellers, der entweder ein Mensch oder eine juristische Person ist, während andere Antragsteller nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers nicht antragsberechtigt sind. Alle anderen Antragsteller sind vielmehr vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Vorliegend wurde der Antrag von „Grüner Kiez Pankow“ gestellt. Es handelt sich dabei weder um einen konkreten Menschen noch um eine juristische Person, sondern wohl um eine wie auch immer gebildete Vereinigung, die nicht den Status einer juristischen Person zu haben angibt. Deshalb gehört „Grüner Kiez Pankow“ zu dem Kreis der Antragsteller, die vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind, denen der Anspruch also nicht zusteht.

II.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.